



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 29. April 2021

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, und SCHMITT – Schöffen;
STOFFELS, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN,
JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Viviane – Schöffin, MIESEN, JOST Anita, HOFFMANN -
Ratsmitglieder.

Punkt 9. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung);

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.08.2020 über die Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Immobilien entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Investitionen über eine finanzielle Beihilfe für die energieeffiziente Sanierung von bestehendem Wohnraum und/oder die Schaffung von neuem energieeffizientem Wohnraum in bestehenden Gebäuden anregt;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass pro Immobilie die Sanierungsprämie nur einmalig gewährt werden kann, es sei denn der Antragsteller saniert neben dem seit mindestens vierzig Jahren bewohnten Wohnhaus, einen angrenzenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) zu einer neuen und eigenständig nutzbaren Wohneinheit;

BESCHLIESST einstimmig:

seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten nur noch auf die Auszahlung der bis zum 27.04.2021 gewährten prinzipiellen Zusagen anzuwenden und für alle neuen Anfragen auf Sanierungsprämie das Regelwerk durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung:

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Energiebereich in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§ 2. Die Prämie wird durch das Gemeindekollegium gewährt, wenn bestehende Wohnhäuser, die seit mindestens 40 Jahren bewohnt werden, energieeffizient saniert werden. Wenn das bestehende Wohnhaus in mehrere, eigenständige Wohneinheiten umgebaut wird, wird die Prämie nur einmal gewährt;

§ 3. Unbeschadet von §2 wird die Prämie durch das Gemeindekollegium gewährt, wenn in einem dazugehörenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) durch energieeffiziente Umbauarbeiten mindestens eine neue eigenständige Wohneinheit geschaffen wird. Wenn der dazugehörige Gebäudeteil in mehrere, eigenständige Wohneinheiten umgebaut wird, wird die Prämie nur einmal gewährt;

§ 4. Die vorliegende Prämie für die energieeffiziente Sanierung ist gebäudebezogen. Unbeschadet von Artikel 1 §2 und §3 wird die Prämie nur einmalig und nicht wiederholt für die gleiche Immobilie gewährt;

§ 5. Die Prämie wird nur für energieeffiziente Sanierungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der komplette Abbruch einer alten Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrierungsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister oder durch jedes andere probate Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 40 Jahren bewohnt wurde;

3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindekollegium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Arbeiten im Energiebereich genau beschrieben sein;

4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Erneuerung der Hauselektroinstallation, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade sowie der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen) und der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung;

5. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;

6. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;

7. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindekollegiums vorliegt;

8. Jede Immobilie, für die bereits ein Zuschuss oder mehrere Zuschüsse der bisherigen Sanierungsprämie für Altbauten gewährt wurde(n), kann nicht mehr in den Genuss der Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien gelangen;
9. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 5.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;
10. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden;

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
11. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
12. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium;
13. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;
14. Die Zweckbestimmung der einzelnen Wohneinheiten darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Prämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;
15. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum (= Erst- bzw. Zweitwohnsitz oder Mietwohnung) gewährt. Energieeffiziente Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten zu gewerblichen Zwecken (Bsp. Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 5.000,00 € festgelegt und beträgt 20 % der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.), die in jedem Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen;

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen;

Die bis zum 27.04.2021 gewährten „prinzipiellen Zusagen“, werden gemäß Ratsbeschluss vom 27.08.2020 geprüft und ausgezahlt;

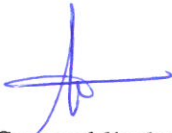
Artikel 5. Ausführung:

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 30.04.2021

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.